



Gesetzes-Auslegung:

## Fahren von Bussen ohne den Fähigkeitsausweis – wie ist das möglich?



Kurz zusammengefasst: Berufsfahrer müssen innerhalb von jeweils 5 Jahren mindestens 35 Stunden Weiterbildung ausweisen. Der Fähigkeitsausweis bestätigt die Absolvierung dieser Kurse und ist nur erhältlich, wenn diese Kurse absolviert wurden.

Wenn Sie privat und/oder unentgeltlich mit unseren Bussen fahren brauchen Sie den Fähigkeitsausweis für die Kurse und Weiterbildung der Berufsfahrer nicht.

➔ Für gewerbemässige Fahrten ist dieser Ausweis jedoch ohne Ausnahme für Fahrzeuge über 8+1 Sitzplätze zwingend nötig.

## Gesetzes-Grundlage Schweiz für das Fahren ohne Fähigkeitsausweis:

741.521

### Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse

(Chauffeurzulassungsverordnung, CZV)

vom 15. Juni 2007 (Stand am 1. September 2009)

#### Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Transport von Personen und Gütern auf der Strasse, ihre Weiterbildung sowie die Anforderungen an die Weiterbildungsstätten.

#### Art. 2 Zulassungsvoraussetzung

<sup>1</sup> Wer mit Motorwagen der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 Personentransporte durchführen will, benötigt den Fähigkeitsausweis für den Personentransport.

#### Art. 3 Ausnahmen

Keinen Fähigkeitsausweis benötigen Führer und Führerinnen von Motorfahrzeugen:

- a. die zu Personen- oder Gütertransporten für private Zwecke verwendet werden;
- c. die vom Militär, der Polizei, der Feuerwehr, der Zollverwaltung, vom Zivilschutz oder im Auftrag dieser Stellen verwendet werden;
- f. die auf Lern-, Übungs- oder Prüfungsfahrten, auf der Fahrt zur amtlichen Fahrzeugprüfung oder im Rahmen der amtlichen Fahrzeugprüfung eingesetzt werden;

# Gesetzes-Grundlage Europa für das Fahren ohne Fähigkeitsausweis:

Nachfolgend die relevanten Auszüge aus der EU-Richtlinie 2003/59/EG welche Privatfahrten mit Bussen von der Weiterbildungs- und Fähigkeitsausweis-Pflicht befreien:

## RICHTLINIE 2003/59/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Juli 2003

über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates

### Artikel 1

#### Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für das Führen von Fahrzeugen nachstehend „Kraftfahrer“ genannt, die auf öffentlichen Verkehrswegen innerhalb der Gemeinschaft Beförderungen durchführen mit

- Fahrzeugen, für die ein Führerschein der Klasse D1, D1+E, D oder D+E im Sinne der Richtlinie 91/439/EWG oder ein als gleichwertig anerkannter Führerschein erforderlich ist.

### Artikel 2

#### Ausnahmen

Diese Richtlinie gilt nicht für Fahrer von

- b) Fahrzeugen, die von den Streitkräften, dem Katastrophenschutz, der Feuerwehr und den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräften eingesetzt werden oder ihrer Kontrolle unterstellt sind;
- f) Fahrzeugen, die für die nichtgewerbliche Beförderung von Personen oder Gütern zu privaten Zwecken eingesetzt werden;



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 12.7.2012  
COM(2012) 385 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT,  
DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN  
AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**zur Umsetzung der Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und  
Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder  
Personenkraftverkehr**

## 2. UMSETZUNG DER RICHTLINIE 2003/59/EG

### 2.2. Ausnahmen – Artikel 2

Einige Kategorien von Fahrern sind nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen<sup>4</sup>.

Die meisten Mitgliedstaaten wenden die Ausnahmen nach Artikel 2 uneingeschränkt an. In Rumänien finden allerdings die in Artikel 2 Buchstaben e, f und g genannten Ausnahmen keine Anwendung. Norwegen wendet alle Ausnahmen mit Ausnahme der in Artikel 2 Buchstabe f vorgesehenen an: „Fahrzeuge[n], die für die nichtgewerbliche Beförderung von Personen oder Gütern zu privaten Zwecken eingesetzt werden“.

➔ Gemäss diesem Bericht gilt diese Regelung in der ganzen Europäischen Union. AUSNAHMEN: Rumänien und Norwegen